

Satzung

über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg

Eingangsformel

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und des § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1, 2, 4 und 5 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 16. Oktober 2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Alle innerhalb von Ortsdurchfahrten gelegenen Landes- und Kreisstraßen sind zu reinigen. Entsprechendes gilt für Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie für die folgenden Straßen außerhalb der geschlossenen Ortslagen, soweit dort, auch abschnittsweise, eine zusammenhängende Bebauung gegeben ist:
- Im Hauen (Nord-Süd-Achse) ab Haus-Nrn. 1/2 in nördliche Richtung bis Nrn. 40/110c, d
 - Im Hauen (Ost-West-Achse) ab Haus-Nrn. 101/237a, b in westliche Richtung bis Nrn. 113/118
 - Im Hauen (östliche Anlage) ab Haus-Nr. 2 bis Nr. 255 (Ende der Bebauung)
 - Osterloher Weg zwischen Haus-Nr. 101 (einschließlich) und Im Hauen,
 - Schenefelder Landstraße zwischen Moorweg und Stadtgrenze Richtung Appen und
 - Studelskamp zwischen Haus-Nrn. 3 bzw. 4 (einschließlich) und der Stadtgrenze zu Schenefeld.
- (2) Die Stadt Pinneberg betreibt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gem. Absatz 1 als öffentliche Einrichtung, soweit die Straßenreinigungspflicht nicht nach § 2 Absatz 1 und Absatz 2 übertragen wird.
- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der
1. Fahrbahnen,
 2. Gehwege (Gehwege sind insb. alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist) und begehbbare Seitenstreifen,
 3. Radwege,
 4. Mischverkehrsflächen,
 5. Straßengräben, inkl. kurzer verrohrter Abschnitte, die der Zu-/Überfahrt dienen,
 6. Trenn- und Randstreifen,
 7. Rinnsteine,

8. gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege nach § 41 Absatz 2 Straßenverkehrsordnung (StVO)
 9. Fußgängerstraßen,
 10. Bushaltestellenbuchten und
 11. als Parkflächen für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.
- (4) Die Reinigung beinhaltet auch den Winterdienst.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst für die in § 1 Absatz 1 bezeichneten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze wird in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt.

Ist ein Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der oder die Erbbauberechtigte.

Mehrere Reinigungsverpflichtete haften als Gesamtschuldner.

Sind die Anlieger oder Anliegerinnen beider Straßen-, Platz- oder Wegeseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht für jeden Eigentümer oder jede Eigentümerin bzw. jeden Erbbauberechtigten oder jede Erbbauberechtigte bis zur Fahrbahn-, Platz- bzw. Wegemitte.

- (2) Ausgenommen von der Auferlegung der Reinigungspflicht sind die Straßen, Wege und Plätze, soweit sie in der Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) genannt sind. Im einzelnen geht es um folgende Straßenbereiche:

a) In den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die in der Anlage zu dieser Satzung genannt sind und deren Straßenraum in herkömmlicher Weise aufgeteilt ist, führt die Stadt die Reinigung der Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine und der Bushaltebuchten durch (Art der Straße „A“).

b) Die Stadt führt die Reinigung der öffentlichen Fußgängerstraßen und der öffentlichen, niveaugleich ausgebauten Straßen, Wege und Plätze, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind, durch (Art der Straße „B“). Ausgenommen hiervon ist beidseitig ein jeweils 1,40 m breiter, unmittelbar an die anliegenden Grundstücke angrenzender Streifen.

c) Ausgenommen von der Auferlegung der Reinigungspflicht ist im gesamten Stadtgebiet die Entleerung der Straßenpapierkörbe/Abfalleimer.

- (3) Die Stadt führt Reinigung und Winterdienst nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen in den Straßen und Straßenabschnitten durch, die in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführt sind. Unterschieden wird dabei nach Reinigungsklassen:

Reinigungsklasse I

Reinigung: 5-mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1 (vorrangig)

Reinigungsklasse II

Reinigung: 1-mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1 (vorrangig)

Reinigungsklasse III

Reinigung: 1-mal wöchentlich; Winterdienst: Priorität 2

- (4) Die Anlage zu dieser Satzung (Straßenverzeichnis) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Ist der oder die Reinigungsverpflichtete nicht in der Lage, die Pflicht persönlich zu erfüllen, so ist ein geeigneter Dritter/eine geeignete Dritte mit der Reinigung zu beauftragen. Auf Antrag des oder der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter/eine Dritte durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an dessen/deren Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die gemäß § 1 zu reinigenden Straßenteile sind zu säubern. Hierzu zählt auch die Beseitigung von Laub und von Abfällen geringen Umfanges. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Wildkräuter die Straßenbeläge schädigen. Chemische Unkrautbekämpfungsmittel (Herbizide) dürfen nicht verwendet werden. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit frei und sauber zu halten.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Reinigung unverzüglich zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.

Die Reinigung ist bei Bedarf, mindestens einmal im Monat, vorzunehmen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Für den Winterdienst gelten folgende besondere Bestimmungen:
- (2.1) Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen, Radwegen und gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, Radwege, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

Wenn nötig, ist bei Glätte wiederholt zu streuen, so dass Verkehrsteilnehmer und Verkehrsteilnehmerinnen nicht gefährdet werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen, Rinnsteine und dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit von Schnee und Eis freizuhalten.

(2.2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, gemeinsame (kombinierte) Geh- und Radwege in einer für den Fußgänger- und Fahrradverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,20 m. In Straßen, an denen kein Gehweg, sondern ein begehbare Seitenstreifen vorhanden ist, ist dieser in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen, jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegfläche zu entfernen.

An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse sind die Gehwege so von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

In den Fußgängerstraßen gem. § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) ist in der Mitte ein Streifen von 2,00 m Breite durch die Stadt von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen. Die Eigentümer und Eigentümerinnen der anliegenden Grundstücke sind verpflichtet, an jeder Seite einen unmittelbar an ihrem Gebäude angrenzenden Streifen von 1,40 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

In Straßen mit niveaugleicher Mischfläche ist an jeder Seite ein Streifen von mindestens 1,40 m Breite am Fahrbahnrand von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

Die Radwege sind in einer für den Fahrradverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,00 m, bei gegenläufigem Fahrradverkehr in einer Breite von 1,40 m von Schnee zu räumen und bei Glätte zu streuen.

(2.3) Als Streumittel sind auf Geh- und Radwegen abstumpfende Stoffe (Sand, feine Asche, Feinschlacken, Granulate, Streukiesel oder gleichwertiges Material) zu verwenden. Der Gebrauch von Streumitteln mit Tauwirkung (z. B. Streusalz oder Kalzium-Chlorid-Schuppen) ist grundsätzlich nicht gestattet. Ihre Verwendung ist ausnahmsweise erlaubt, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten

a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

b) an besonders gefährlichen Stellen, z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, Bushaltestellen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Stellen.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streumitteln mit Tauwirkung bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden. Verbleibende Rückstände der Streumittel sind unverzüglich nach dem Auftauen zu beseitigen.

(2.4) In der Zeit von 07.00 Uhr an Werktagen bzw. 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte und so oft wie erforderlich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am folgenden Tag bis 07.00 Uhr an Werktagen bzw. 09.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen zu beseitigen.

(2.5) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen, oder, wo dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand zu lagern, so dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Schnee und Eis von privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlicher Fläche (insbesondere Gehwegen, Radwegen, gemeinsamen (kombinierten) Geh- und Radwegen sowie Fahrbahnen) abgelagert werden.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

Wer eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Anderenfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers bzw. der Verursacherin beseitigen bzw. beseitigen lassen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des oder der Reinigungsverantwortlichen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm oder ihr dies zuzumuten ist.

§ 5 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegendes Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße angrenzt; zu Bestandteilen der Straße zählen auch Grün- oder Trenn-, Rand-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen, Böschungen, Mauern oder Gräben. Es gilt auch dann als anliegendes Grundstück, wenn es durch einen Grün- oder Geländestreifen, der keiner selbständigen Nutzung dient, eine Mauer oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder einer Seitenfront an einer Straße liegt. Nicht als anliegend gilt ein Grundstück, wenn eine Verbindung mit der Straße rechtlich unzulässig oder tatsächlich unmöglich ist.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I, S. 1206) in der z.Z. geltenden Fassung.
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt,
 2. seiner Reinigungspflicht nach §§ 2, 3 und/oder 4 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 511 Euro geahndet werden.

§ 7 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise auf schriftlichen Antrag im Einzelfall erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem oder der Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 dieser Satzung (Straßenverzeichnis) erhebt die Stadt Pinneberg Straßenreinigungsgebühren aufgrund einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung nach § 45 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 StrWG in Verbindung mit den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Dateien ist Art. 6 Abs.1 Buchstabe e) i. V. m. Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (EU-Datenschutzgrundverordnung - DSGVO) i. V. m. § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) vom 2. Mai 2018 (GVObI. Schl.-Holst. S. 162) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Dabei ist die Stadt berechtigt,
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen bzw. deren Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümer oder Grundstückseigentümerin bzw. Erbbauberechtigte/r des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und dessen oder deren Anschrift,
 3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift des Grundstückseigentümers oder der Grundstückseigentümerin bzw. des oder der Erbbauberechtigten des jeweils zu reinigenden Grundstückes,

4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke,
 5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken,
 6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindeeigenen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.
- (3) Die nach Abs. 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten dürfen die Stadt oder von der Stadt beauftragte Dritte nur zum Zweck der Erfüllung der Aufgaben der Stadt als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Die verwendeten personenbezogenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung nicht mehr erforderlich sind.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2019 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Pinneberg, 05.11.2025

Gez. Voerste

Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg

Straßenverzeichnis

In den hier aufgeführten Straßen, Wegen und Plätzen führt die Stadt die Straßenreinigung entsprechend den Maßgaben des § 2 Abs. 2 und 3 dieser Satzung durch.

Reinigungsstufe (RKL gem. § 2 Abs. 3)							
Reinigungsstufe (RKL) I							
Reinigung 5 x wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1							
Reinigungsstufe (RKL) II							
Reinigung 1 x wöchentlich; Winterdienst: Priorität 1							
Reinigungsstufe (RKL) III							
Reinigung 1 x wöchentlich; Winterdienst: Priorität 2							
Art der Straße (gem. § 2 Abs. 2)							
A Straße mit herkömmlicher Aufteilung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a)							
Die Stadt reinigt die Fahrbahn einschließlich der Rinnsteine und ggf. Bushaltebuchten.							
B Fußgängerstraße und sonstige niveaugleich ausgebaute Straße gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b)							
Die Stadt reinigt die Verkehrsfläche mit Ausnahme eines beidseitigen 1,40 m breiten, unmittelbar an die anliegenden Grundstücke angrenzenden Streifens. Diese Randbereiche sind von den Anliegern zu reinigen.							
Reinigungsstufe (RKL)	RKL I		RKL II		RKL III		Art der Straße
	Reinigung 5x wöchentlich	Winterdienst Priorität 1	Reinigung 1x wöchentlich	Winterdienst Priorität 1	Reinigung 1x wöchentlich	Winterdienst Priorität 2	
	A	B	A	B	A	B	
1			x				Am Drosteipark
2			x				Am Hafen zwischen Mühlenstraße und Westumgehung ohne die Stichstraßen zu Haus-Nrn. 74-80 und 81-87
3				x			Am Rathaus
4					x		Amselstieg
5			x				An der Berufsschule
6			x				An der Mühlenau einschließlich der Stichstraße mit Wendehammer an der Mühlenau
7			x				An der Raa von Thesdorfer Weg bis zur Zufahrt zum Sportplatz bei Haus-Nr.13
8					x		Aschhooptwiete
9			x				Bahnhofplatz
10			x				Bahnhofstraße
11					x		Beim Ratsberg - nur zwischen Elmshorner Straße und Ossenpadd
12			x				Berliner Straße
13		x					Bismarckstraße zwischen Drosteiplatz und Friedrich-Ebert-Straße
14			x				Bismarckstraße zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Friedenstraße
15			x				Blauer Kamp
16					x		Bogenstraße zwischen Thesdorfer Weg und Neue Straße
17					x		Borsteler Weg mit Ausnahme der Stichstraße vor den Grundstücken Haus-Nrn. 71 und 73
18			x				Breslauer Straße - nur Hauptzug zwischen Feldstraße und Kirchhofsweg ohne die südlich abzweigenden Stichwege
19			x				Burmeisterallee
20		x					Damm («Kleiner Damm» zwischen Lindenplatz und Wendepplatz)
21	x						Damm («Kleiner Damm» ab Wendepplatz -einschließlich- bis zur Friedrich-Ebert-Straße)
22			x				Damm zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Stadtgrenze Richtung Rellingen
23					x		Danziger Straße ohne Verbindungswege zur Königsberger Straße mit den Haus-Nrn. 1-15 und 19-35
24			x				Datumer Chaussee - Hauptzug zwischen Thesdorfer Weg und Ende der Ortsdurchfahrt bei Haus-Nr. 192 (einschließlich)
25			x				Datumer Chaussee im Bereich der Ortsdurchfahrt Waldenau zwischen Haus Nr. 227 (einschließlich) und Nienhöfener Straße / Jappopweg (Kreisverkehr)
26		x					Dingstätte

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg

Straßenverzeichnis

Reinigungs- klasse (RKL)	Art der Straße	RKL I		RKL II		RKL III	
		Reinigung 5x wöchentlich		Reinigung 1x wöchentlich		Reinigung 1x wöchentlich	
		Winterdienst Priorität 1		Winterdienst Priorität 1		Winterdienst Priorität 2	
		A	B	A	B	A	B
27	Drosteiplatz		x				
28	Eggerstedter Weg zwischen Heideweg und An der Raa			x			
29	Elmshorner Straße			x			
30	Fahltskamp zwischen Lindenplatz und Bahnhofstraße		x				
31	Fahltskamp zwischen Bahnhofstraße und An der Berufsschule				x		
32	Fahltskamp zwischen An der Berufsschule und Holstenstraße			x			
33	Feldstraße zwischen Kirchhofsweg und Breslauer Straße			x			
34	Feldstraße zwischen Oeltingsallee und Thesdorfer Weg			x			
35	Flagentwiete ohne Stichstraße vor den Grundstücken Nrn. 9-25					x	
36	Flensburger Straße			x			
37	Friedenstraße ohne Stichstraße mit den Haus-Nrn. 21a-d			x			
38	Friedrich-Ebert-Straße ohne Stichstraße mit den Haus-Nrn. 6 bis 12b			x			
39	Gehrstücken			x			
40	Großer Reitweg			x			
41	Haderslebener Straße ohne Stichstraße mit den Haus-Nrn. 1a bis 1h			x			
42	Haidkamp zwischen Friedenstraße und Haderslebener Straße			x			
43	Halstenbeker Straße zwischen Pestalozzistraße und Wendehammer bei Haus-Nrn. 24 / 25 (einschließlich)					x	
44	Heinrich-Christiansen-Straße			x			
45	Hindenburgdamm zwischen Friedenstraße und Damm			x			
46	Hochstraße / Hans-Hermann-Kath-Brücke			x			
47	Hofweg					x	
48	Hogenkamp ohne Weg hinter den Grundstücken Hogenkamp 65-73e			x			
49	Hollandweg ohne Stichstraße mit den Haus-Nrn. 15b - 17b					x	
50	Holstenstraße			x			
51	Horn zwischen Pestalozzistraße und Haus-Nr. 29 (einschließlich)					x	
52	Im Rosenfeld					x	
53	Industriestraße			x			
54	Jansenallee					x	
55	Jappopweg - nur Hauptzug zwischen Datumer Chaussee / Nienhöfener Straße (Kreisverkehr) und Nr. 52a (einschließlich)			x			
56	Kirchhofsweg			x			
57	Kleiner Reitweg zwischen Thesdorfer Weg und Wittekstraße einschl. Zufahrt zum P+R-Platz					x	
58	Koppelstraße					x	
59	Lange Twiete zwischen Wedeler Weg und Westring			x			
60	Lindenhof - nur Hauptstrang zwischen Fahltskamp und Eichenstraße			x			
61	Lindenplatz		x				
62	Lindenstraße zwischen Lindenplatz und Zufahrt zum Grundstück Lindenstraße 27-29		x				
63	Lindenstraße außerhalb des Fußgängerbereiches, einschließlich der Zufahrt zum Grundstück Lindenstraße 27-29			x			
64	Manfred-von-Richthofen-Straße			x			
65	Moltkestraße			x			
66	Mühlenstraße zwischen Eisenbahn und Westring ohne die Stichstraße zu den Haus-Nrn. 53a-55g und ohne die Stichstraße zu den Haus-Nrn. 114-114f			x			
67	Müßentwiete zwischen Prisdorfer Straße und Parkplatz Sportanlage (einschließlich)					x	
68	Neue Straße					x	
69	Nieland			x			
70	Nienhöfener Straße zwischen Waldenauer Marktplatz und Haus-Nr. 29 (einschließlich)			x			
71	Oeltingsallee zwischen Osterholder Allee und Feldstraße, ohne Stichstraße zu den Haus-Nrn. 20a bis 22d			x			

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Pinneberg

Straßenverzeichnis

	Reinigungs­klasse (RKL)	RKL I		RKL II		RKL III	
		Reinigung 5x wöchentlich		Reinigung 1x wöchentlich		Reinigung 1x wöchentlich	
		Winterdienst Priorität 1		Winterdienst Priorität 1		Winterdienst Priorität 2	
		A	B	A	B	A	B
Art der Straße							
72	Ossenpadd zwischen Elmshorner Straße und der Straße Beim Ratsberg, ohne Stichstraße zwischen den Grundstücken Nrn. 28 bis 36					x	
73	Osterholder Allee			x			
74	Pestallozzi­straße			x			
75	Prisdorfer Straße			x			
76	Rabenstraße					x	
77	Rehmen - nur Teilstrecke zwischen Rellinger Straße und Eisenbahn und von dort weiter entlang der Eisenbahn bis zur Burmeisterallee			x			
78	Reichenberger Straße zwischen Schulenhörn und Kindertagesstätte (einschließlich)					x	
79	Rellinger Straße zwischen Thesdorfer Weg und Stadtgrenze			x			
80	Richard-Köhn-Straße			x			
81	Rockvillestraße			x			
82	Rübekamp zwischen Drosteiplatz und Schauenburgerstraße		x				
83	Rübekamp zwischen Schauenburgerstraße und Eisenbahn			x			
84	Saarlandstraße			x			
85	Sandkamp						x
86	Schauenburgerstraße			x			
87	Schenefelder Landstraße zwischen Moorweg und Jappopweg			x			
88	Schenefelder Landstraße zwischen Moorweg und Stadtgrenze Richtung Appen (außerhalb der geschlossenen Ortslage)			x			
89	Schillerstraße ohne Stichstraße zu den Haus-Nrn. 9-11e					x	
90	Schulenhörn zwischen Berliner Straße und Ohlenkamp (einschließlich Kreuzungsbereich)			x			
91	Schulenhörn zwischen Ohlenkamp und Ossenpadd					x	
92	Siemensstraße West (mit geraden Hausnummern)			x			
93	Siemensstraße Ost (mit ungeraden Hausnummern)			x			
94	Starenkamp zwischen Thesdorfer Weg und Einmündung Amselstieg					x	
95	Tangstedter Straße					x	
96	Thesdorfer Weg			x			
97	Tondernstraße zwischen Borsteler Weg und Flensburger Straße					x	
98	Vogt-Ramcke-Straße			x			
99	Voßbarg zwischen Hogenkamp und Wanderweg hinter der Sportanlage (einschließlich)					x	
100	Waldenauer Markt­platz einschließlich Zufahrt zur Feuerwache			x			
101	Waldenauer Weg					x	
102	Waldstraße					x	
103	Wedeler Weg zwischen Mühlenstraße und Kreisverkehr Wedeler Weg/ Westring/Landesstraße 103 «LSE»			x			
104	Weidenstraße					x	
105	Wittekstraße zwischen Kleiner Reitweg und Haus-Nrn. 58-62 (einschließlich), ohne Stichstraße zu den Haus-Nrn. 19-65					x	
106	Ziegeleiweg zwischen Berliner Straße und Industriestraße			x			

Hinweis: Öffentliche Straßen, Wege und Plätze oder Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die nach § 1 Abs. 1 der Satzung zu reinigen sind und die nicht in dieser Aufstellung genannt sind, sind von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke zu reinigen (vgl. § 2 Abs. 1 der Satzung).